

Ministerium der Finanzen
- Referat 15 -

Anlage 3

MERKBLATT

für den Umziehenden

Stand: 1. April 1997

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

das Merkblatt soll Ihnen Hilfen und Leistungen aufzeigen, die Ihnen bei Umzügen mit Anspruch auf Kostenerstattung zustehen. Da die nachstehenden Erläuterungen nicht auf alle Einzelheiten eingehen können, lassen Sie sich aber auf jeden Fall von Ihrer Sachbearbeiterin oder von Ihrem Sachbearbeiter für das Umzugskostenrecht beraten.

Zur Information über die Gewährung von Trennungsgeld steht Ihnen ein gesondertes Merkblatt zur Verfügung.

1. Anspruch auf Umzugskostenvergütung

Mit der Zusage der Umzugskostenvergütung ist Ihnen ein Anspruch auf Erstattung der **notwendigen** Kosten für die Durchführung des Umzugs an den neuen Dienstort im Rahmen der Vorschriften des Bundesumzugkostengesetzes, das auch für Beschäftigte in Brandenburg gilt, zugesichert worden.

2. Die einzelnen Kostenarten

Die Umzugskostenvergütung umfaßt notwendige

- Beförderungsauslagen, das sind Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 4.
- Reisekosten, das sind Auslagen für
 - das Suchen oder Besichtigen einer Wohnung (zwei Reisen einer Person oder eine Reise für zwei Personen),
 - Vorbereitungsreise an den bisherigen Wohnort zur Durchführung des Umzugs in die neue Wohnung,
 - Ihre Umzugsreise und der zu Ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörigen Personen von der bisherigen zur neuen Wohnung.
- Mietenschädigung, wenn für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zu zahlen ist. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 5.
- Andere Auslagen, das sind
 - notwendige ortsübliche Maklergebühren (max. bis zur Höhe von zwei Monats-Kalt-Mieten).
 - Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht Ihrer Kinder. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 6.
 - Auslagen für einen Kochherd und für Öfen. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 7.
- Sonstige Auslagen; hierfür wird eine Pauschvergütung gewährt.

3. Antrag/Vordrucke

Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach dem Umzug schriftlich zu beantragen. Die erforderlichen Vordrucke erhalten Sie von Ihrer Umzugskostenstelle.

4. Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes

Mit dem Umzug können Sie einen Möbelspediteur Ihrer Wahl beauftragen. Lassen Sie zunächst Ihr Umzugsgut besichtigen und bitten Sie um einen spezifizierten, vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlag, der mit einem **verbindlichen** Gesamtpreis (Festpreis) abschließt.

Voraussetzung für die spätere Kostenerstattung ist, daß Sie rechtzeitig vor dem Umzug Kostenvoranschläge von zumindest zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Spediteuren bei Ihrer Umzugskostenstelle vorlegen. Ihre Umzugskostenstelle prüft die Kostenvoranschläge unter Berücksichtigung der für das Speditionswesen geltenden Möbeltransporttarife, stellt danach das erstattungsfähige Angebot fest und teilt Ihnen das Ergebnis mit.

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z. B. Umzüge in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Das gilt nicht, wenn die Arbeiten von Ihnen selbst oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durchgeführt werden.

Sie können vor Begleichung der Beförderungsauslagen eine Abschlagszahlung beantragen.

5. Mietentschädigung

Müssen Sie wegen des Umzuges aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zahlen, können Ihnen die Kosten für die Wohnung, die nicht benutzt wird, erstattet werden, und zwar

- für die bisherige Wohnung längstens für sechs Monate,
- für die neue Wohnung längstens für drei Monate.

Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung **nicht** gewährt.

Zur Vermeidung von Nachteilen bei der Mietentschädigung müssen Sie das Mietverhältnis für die bisherige Wohnung zum ehestmöglichen Zeitpunkt kündigen. Für Beamte gilt bei Versetzungen das außerordentliche Kündigungsrecht für die bisherige Wohnung nach § 570 Bürgerliches Gesetzbuch.

6. Zusätzliche Unterrichtskosten

Der Nachweis über umzugsbedingte notwendige Kosten für zusätzlichen Unterricht Ihrer Kinder ist in geeigneter Weise, z. B. durch eine Schulbescheinigung, zu führen.

Die Kostenerstattung für zusätzlichen Unterricht ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

7. Kochherd/Öfen

Die Auslagen für einen Kochherd werden bis zu einem Betrag von 450 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 320 Deutsche Mark für jedes Zimmer erstattet.

Die für eine Kostenerstattung erforderlichen Nachweisformulare erhalten Sie von Ihrer Umzugskostenstelle.